

Antrag-Nr.:  
zu TOP: 14  
Rasterpkt.:

## **A N T R A G**

### **zur Hauptversammlung vom 6. bis 8. Oktober 2011 in Karlsruhe**

Antragsteller: Bundесvorstand (im Einvernehmen mit dem EV)

Landesverband: \_\_\_\_\_

Headline: Änderung der Reisekostenordnung

Auswirkungen auf den Haushalt  
(unmittelbar erkennbar): ca. 2.500,- Euro p.a.

#### **Wortlaut des Antrages:**

1 Die Hauptversammlung möge die Reisekostenordnung des Freien Verbandes mit  
2 Wirkung zum 1. Januar 2012 in der nachfolgenden Fassung beschließen.

3  
4  
5  
6  
7  
8  
9

7 REISEKOSTENORDNUNG (~~gültig ab 1.1.2004~~) (gültig ab 1.1.2012)

10 § 1 Fahrtkosten

11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21

Es werden erstattet:

1. Für Bahnreisen die Fahrkarte 1. Klasse und notwendige Zuschläge.
2. Für Flugreisen die Kosten der Flugkarte in der Economy-Class, sofern eine Flugreise nachweisbar wirtschaftlicher ist oder wenn die Genehmigung des Bundesvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters vorliegt.  
Buchungen für Flüge sollten über die Bundesgeschäftsstelle des Freien Verbandes vorgenommen werden.
3. Für Kraftwagenreisen - bei Benutzung des eigenen PKW's - je km EUR 0,50 bis zu einer Entfernung von 50 km oder für Zubringerfahrten zur nächsten DB-Station oder zum Flughafen ohne Begrenzung.

**Abstimmung:** bei großer Mehrheit, 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen  
angenommen

22 Beim Mitnehmen einer oder mehrerer Personen, für die Reisekosten durch den  
23 Freien Verband getragen werden, entfällt die km-Begrenzung. In diesem Falle  
24 hat der Abrechnende die Mitfahrer namentlich anzugeben.

- 25 4. Bei Benutzung des eigenen PKW´s wird ausnahmsweise auch dann ein km-Geld  
26 in Höhe von EUR 0,50 ohne km-Begrenzung erstattet, wenn die Zeiteinteilung  
27 des Reisenden die Benutzung des Kraftwagens notwendig macht.
- 28 5. Die Berechnung von km-Geldern bedarf einer kurzen Begründung auf dem For-  
29 mular der Reisekostenabrechnung (z.B. ungünstige Zugverbindungen und Zug-  
30 anschlüsse in Verbindung mit der Tatsache, dass dadurch ein längeres Arbeiten  
31 in der Praxis möglich ist; Zeiteinsparung bei Besuch mehrerer Orte; großes oder  
32 sperriges Gepäck; Notwendigkeit, möglichst rasch von einer Sitzung in die Praxis  
33 zurückzukehren, wenn das Ende dieser Sitzung nicht oder schlecht abzusehen  
34 ist).
- 35 Für sonstige Fahrten mit eigenem PKW werden nur die Kosten für Bahnreisen  
36 (Ziff. 1) erstattet.
- 37 6. Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 1 bis 5 bedürfen der Genehmigung  
38 des Geschäftsführenden Bundesvorstandes.

## 39 § 2 Verpflegungskosten

40  
41 Für erhöhten Verpflegungsaufwand anlässlich offizieller Termine (Besprechungen,  
42 Sitzungen, Tagungen) werden pauschal vergütet für die Dauer von

43			
44			
45	1.	bis 6 Std.	20,00 EUR
46	2.	über 6 Std.	40,00 EUR
47			

## 48 § 3 Übernachtungskosten

49  
50 Übernachtungskosten werden pro Nacht ohne Nachweis pauschal mit 20,00 EUR  
51 oder gegen Nachweis erstattet.

52 Zu den Übernachtungen zählt das Bedienungsgeld, jedoch nicht das Frühstück. Bei  
53 Inklusivpreisen der Hotels sind 10 % als Frühstückskosten abzuziehen.

## 54 § 4 Nebenkosten

55  
56  
57 Kosten für Taxi, öffentliche Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Parkgebühren, Gepäck-  
58 aufbewahrung und dergl. werden in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Für Zubrin-  
59 gerfahrten vom/zum Flughafen am Zielort ist abzuwägen, ob die Nutzung eines  
60 Mietwagens wirtschaftlicher ist als eine Fahrt mit dem Taxi.

61 Soweit keine Quittungen erteilt wurden, ist die Richtigkeit der Beträge zu versi-  
62 chern (nur in Ausnahmefällen z. B. bei Verlust der Belege).

## 63 § 5 Abrechnung

64  
65  
66 Ansprüche aus der Reisekostenordnung erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von  
67 drei Monaten nach Entstehen des Anspruchs auf Vordruck geltend gemacht  
68 werden. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Erstattung der Kosten mehr möglich.  
69 Ansprüche auf Reisekostenerstattung aus dem Vorjahr sollten bis zum 15. Feb-  
70 ruar des Folgejahres eingereicht werden, damit der buchhalterische Jahresab-  
71 schluss fristgerecht erfolgen kann. Es können nur vollständig ausgefüllte Ab-  
72 rechnungen bearbeitet werden.

**Abstimmung:** bei großer Mehrheit, 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen  
angenommen

73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95

## § 6 Sitzungsgeld

Sonderbestimmung für die Mitglieder der Vorstände (GV, BV, EV), den Versammlungsleiter der Hauptversammlung, seine beiden Stellvertreter und die Mitglieder der vom BV bzw. EV eingesetzten Ausschüsse.

Die Mitglieder der Vorstände, der Versammlungsleiter der Hauptversammlung, seine beiden Stellvertreter und die Mitglieder der vom BV bzw. EV eingesetzten Ausschüsse erhalten Sitzungsgelder, und zwar bei einer Dienstreise

~~bis 6 Stunden Dauer je Tag 100,00 EUR,  
über 6 Stunden Dauer bis 9 Stunden je Tag 200,00 EUR  
über 9 Stunden Dauer je Tag 300,00 EUR.~~

**bis 8 Stunden Dauer je Tag 200,- EUR  
über 8 Stunden Dauer je Tag 300,- EUR**

## § 7 Schlussbestimmung

Diese Reisekostenordnung tritt mit Wirkung vom ~~1.1.2004~~ **1.1.2012** in Kraft; die bisherige Reisekostenordnung wird dadurch außer Kraft gesetzt.

**Abstimmung:** bei großer Mehrheit, 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen  
angenommen